

27. Europäischer Verwaltungskongress 2024

BREMEN IN EUROPA – EUROPA IN BREMEN

Die Bremer Landesvertretung in Brüssel und ihre Aufgaben

für Politik und Verwaltung in Bremen

Grundlagen der Länderbeteiligung

Die Bremer Landesvertretung in Brüssel

Exkurs: Beobachter der Länder bei der Europäischen Union

Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Grundlagen der Länderbeteiligung (1)

Bundes- und Landesverfassungsrecht:

Artikel 23 Grundgesetz

- **Art. 23 Abs. 2 GG:** “In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und über den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.”

Artikel 79 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen:

- Unterrichtung der Bremischen Bürgerschaft (=Landesparlament) durch den Senat (=Landesregierung) (v.a. Vorhaben v. herausragender politischer Bedeutung, Übertragung von Bremischen Hoheitsrechten an die EU etc.);
- vergleichbare Regelungen in anderen Landesverfassungen (z.B. Art. 40 LV NRW, Art. 39 LV MV)

Grundlagen der Länderbeteiligung (2)

EU-Primärrecht:

- **Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union** („Frühwarnsystem“);
- **Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit;**
- **Artikel 300-307 AEUV:** Ausschuss der Regionen;

Grundlagen der Länderbeteiligung (3)

Artikel 23 Grundgesetz:

- Das föderale System sichert die Beteiligung der Länder an EU-Vorhaben (je nach Kompetenzverteilung und innerstaatlichen Interessen) ab;
- Mitwirkungsrecht/Beteiligungsverpflichtung;
- Abgestufte Beteiligung:
 1. Ausschließliche Bundeskompetenz, **Länderinteressen berührt**: => Bundesregierung **berücksichtigt** Stellungnahme des Bundesrates (Art. 23 Abs. 5 S. 1 GG);
 2. Im **Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, Länderbehörden oder Verwaltungsverfahren** berührt: => Bundesregierung **berücksichtigt** die Stellungnahme des Bundesrates **maßgeblich** (Art. 23 Abs. Abs. 5 S. 2 GG);
 3. Im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder: => Bundesregierung **überträgt Verhandlungsführung** auf Ländervertreter (Art. 23 Abs. 6 GG);

Grundlagen der Länderbeteiligung (4)

Artikel 23 Grundgesetz:

- Art. 23 Abs. 1a GG: **Klagerecht des Bundesrates** vor dem **EuGH**:
 - wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips
 - vgl. auch Art. 8 Subsidiaritäts-Protokoll (s.u.)
- Daneben: **Klagerecht des Bundesrates oder der Länder** vor dem **BVerfG** wegen Verletzung von Rechten, z.B. aus Art. 23:
 - Organstreit nach **Art. 93 Abs. 1 S. 1 GG**
 - Bund-Länder-Streit nach **Art. 93. Abs. 1 Nr. 3 GG**

Grundlagen der Länderbeteiligung (5)

Einfachgesetzliche Grundlagen:

seit 1993: EUZBLG

- Beteiligung des Bundesrates an der Willensbildung des Bundes: Unterrichtung durch die Bundesregierung, Stellungnahmerecht;

seit 2009: IntVG

- Mitwirkungsrechte von Bundestag und Bundesrat bei Änderung der vertraglichen Grundlagen außerhalb des regulären Vertragsveränderungsverfahrens;

Grundlagen der Länderbeteiligung (6)

Einfachgesetzliche Grundlagen (1):

EUZBLG = „Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union“

- Ebenso wie Art. 23 GG 1993 im Zusammenhang mit dem Maastricht-Vertrag eingeführt, seitdem mehrfach überarbeitet;
- Ausdifferenzierung der in Art. 23 GG niedergelegten Beteiligungsrechte (§§ 2-6 EUZBLG);
- Vertretung des Bundesrates durch Bundesregierung in Verfahren vor dem EuGH (§ 7 EUZBLG);
- Wichtig: Bund-Länder-Vereinbarung in der Anlage zu §9 EUZBLG;
- Recht der Länder, Länderbüros zu EU-Einrichtungen sowie „ständige Verbindungen“ zu unterhalten (s.u.);

Grundlagen der Länderbeteiligung (7)

Einfachgesetzliche Grundlagen (2):

IntVG = „Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union“

- nach dem Lissabon-Urteil des BVerfG vom 30.6.2009 entstanden
- **Mitwirkungsrechte** bei Änderung der vertraglichen Grundlagen außerhalb des regulären Vertragsveränderungsverfahrens:
 - § 3: Besonderes Vertragsveränderungsverfahren (z.B. EP-Wahl, Eigenmittel)
 - §4-6: Brückenklauseln (Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit)
 - § 7: Kompetenzerweiterungsklauseln
 - § 8: Flexibilitätsklausel (Art. 352 AEUV)

Grundlagen der Länderbeteiligung (8)

Vertretungen der Länder in Brüssel

- Beginn ab ca. 1987 (z.B. HB), zunächst als „Informationsbüros“
- Aufgaben:
 - Informationssammlung und –vermittlung,
 - Interessenvertretung, Kontaktpflege und Debattenbeiträge
 - „Schaufenster“ der Länder (z.B. durch Veranstaltungen)
 - HB (zusätzlich): Betreuung der EU-Dossiers von der ersten Information bis ins Bundesratsverfahren

Grundlagen der Länderbeteiligung (9)

Exkurs: der Beobachter der Länder in Brüssel

- Gemeinsame Einrichtung der 16 Bundesländer in Brüssel
- Aufgabe: Beobachtung insbes. von Ratstagungen und Bericht darüber (ca. 80 pro Jahr)
- finanziert (nach Königsteiner Schlüssel) und organisiert auf Grundlage eines Staatsvertrags (derzeitige Version von 1995)

Grundlagen der Länderbeteiligung (10)

EU-Primärrecht (1):

Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union („Frühwarnsystem“ nach dem Lissabon-Vertrag, 2008)

- Art. 1-2: Unterrichtungs- und Begründungspflichten der KOM gegenüber den **nationalen Parlamenten**;
- Art. 3: Stellungnahmerecht der nationalen Parlamente;

Grundlagen der Länderbeteiligung (11)

EU-Primärrecht (2):

Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Lissabon-Vertrag 2008)

- Art. 4-6: Unterrichtungs- und Begründungspflichten der KOM;
- Art. 7: Überprüfungspflicht bei Erreichung des Quorums (1/3 der Gesamtzahl);
- Art. 8: Klagerecht (Nichtigkeitsklage, 263 AEUV) von Mitgliedstaaten im Namen ihrer nationalen Parlamente wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips;

Grundlagen der Länderbeteiligung (12)

EU-Primärrecht (3):

Artikel 300-307 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV):

- Ausschuss der Regionen, beratende Einrichtung der EU (kein Organ!);
- Eingeführt mit dem Maastricht-Vertrag (1993);
- Maximal 350 Mitglieder, derzeit 329;
- Mitglieder müssen politische Mandatsträger der regionalen oder lokalen Ebene sein;
- Deutsche Delegation im AdR hat 24 Mitglieder:
 - einer für jedes Bundesland (16),
 - insgesamt 3 für die kommunalen Spitzenverbände (DST, DStuGB, LKrT),
 - der Rest (5) rotiert unter den Ländern;
- Information, Anhörung und Stellungnahme, soweit EU-primärrechtlich vorgesehen;

Grundlagen der Länderbeteiligung (13)

Zusammenfassung:

- Beteiligungsrechte der deutschen Länder in Europa spiegeln die grundgesetzliche Kompetenzordnung und das föderalistische System wider;
- Sie sind in dreifacher Weise abgesichert:
 - im deutschem Verfassungsrecht (23 GG, Rspr. BVerfG)
 - im deutschem einfachen Recht (EUZBLG, IntVG)
 - im EU-Primärrecht (AEUV, Protokoll 1 und 2 zum AEUV)

Grundlagen der Länderbeteiligung (14)

Schlussfolgerung:

- Die Art, wie in Deutschland Beteiligung in EU-Angelegenheiten organisiert wird,
 - setzt in Europa aus demokratiethoretischer Sicht Maßstäbe
 - und wird aus der Perspektive anderer Mitgliedstaaten vielfach beneidet!
- Sie straft die Behauptung eines „Demokratie-Defizits“ im Europäischen Mehrebenen-System Lügen;
- Dies sichert
 - „ownership“ ebenso wie
 - „commitment“
- von Seiten der politisch handelnden Akteure auf Länderseite!



Fragen?

Instagram: epbremen
Facebook: EuropaPunktBremen
www.europa.bremen.de



DER BEVOLLMÄCHTIGTE
BEIM BUND UND FÜR EUROPA



Freie
Hansestadt
Bremen

DANKE!

